

e u r e x r u n d s c h r e i b e n 88/99

An: An die Mitglieder und Vendoren der Eurex

Datum: Frankfurt, 27. August 1999

Einführung Pro-Rata-Matching für Eurex-Geldmarkt-Futures (FEU1, FEU3, LIB3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach erfolgter Zustimmung durch den Börsenrat der Eurex Deutschland und den Verwaltungsrat der Eurex Zürich wird das Matching im Einmonats-Euribor-Future (FEU1), Dreimonats-Euribor-Future (FEU3) und dem auslaufenden Euromark-Future (LIB3) mit Wirkung zum 14. September 1999 auf das neue Pro-Rata-Verfahren umgestellt.

Wir möchten Sie auf die mit der Einführung des Pro-Rata-Matchings verbundenen Änderungen bzw. Ergänzungen der „Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich“ und der „Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich“ aufmerksam machen. Diese finden Sie im Anhang zu diesem Rundschreiben. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die jeweils letztgültigen Versionen der Eurex-Regelwerke auf der Eurex-Homepage (www.eurexchange.com) abrufbar sind.

Eine detaillierte Beschreibung des Pro-Rata-Matchings entnehmen Sie bitte dem Eurex-Rundschreiben 67/99 vom 22. Juli 1999.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

- Stefan Brendgen, Tel. +49 (0)69-2101-5743 oder e-mail: Stefan_Brendgen@exchange.de
- Hans Hechler, Tel. +49 (0)69-2101-5888 oder e-mail: Hans_Hechler@exchange.de

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Jörg Franke


Hartmut Klein

Anlagen

Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

4.5. Preisermittlung

4.5.3 Matching

4.5.3.1 Grundsätzliche Regelung

Während der Trading-Periode kommen die Preise durch das Zusammenführen von Aufträgen und Quotes (Matching) zum jeweils besten Nachfrage- und Angebotspreis, bei gleichem Preis in der Reihenfolge der Eingabe in das System der Eurex-Börsen, zustande. Unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt. Bei unlimitierten Aufträgen über Optionskontrakte darf dabei der Preis des ungünstigsten Quotes in der jeweiligen Optionsserie nicht unter- beziehungsweise überschritten werden. Unlimitierte Aufträge über Future-Kontrakte werden nur zu einem Preis innerhalb einer von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich festgelegten Preisspanne ausgeführt. Das System der Eurex-Börsen ermittelt keine besonderen Schlusspreise. Das Nähere regeln die Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen. Sie sollen den Interessen des Publikums und des Handels gerecht werden.

4.5.3.2 Pro Rata Matching Prinzip

In Abweichung von Ziffer 4.5.3.1 kommen bei den in Abschnitt 2 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen entsprechend benannten Produkten die Preise durch das Zusammenführen von Aufträgen und Quotes (Matching) zum jeweils besten Nachfrage- und Angebotspreis, jedoch ausschließlich nach Preispriorität, zustande (Pro Rata Matching Prinzip). Im Rahmen des Pro Rata Matchings werden alle im Orderbuch bestehenden Aufträge mit demselben Preislimit entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem zu diesem Limit verfügbaren Gesamtordervolumen ausgeführt. Das Nähere zum Pro Rata Matching Prinzip ist in Ziffer 1.2.2 Absatz (5) der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen geregelt. Ziffer 4.5.3.1 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

(Änderungen sind durch Unterstreichungen gekennzeichnet.)

Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich**1.2 Teilabschnitt****Allgemeine Handelsvorschriften****1.2.2 Zustandekommen von Geschäften**

- (1) Geschäfte an den Eurex-Börsen werden nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Kreditinstitut, das im Besitz einer Clearing-Lizenz ist, abgeschlossen. Ist ein Börsenteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied zustande, über das er seine Geschäfte an den Eurex-Börsen abwickelt.
- (2) Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen einem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.
- (3) Ein Börsenteilnehmer darf mit einem Dritten kein Geschäft über einen an den Eurex-Börsen gehandelten Kontrakt abschliessen, ohne dass der Börsenteilnehmer ein Geschäft zu den gleichen Bedingungen (Deckungsgeschäft) an den Eurex-Börsen abschliesst, es sei denn, dass mit dem Dritten etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.
- (4) Sobald ein in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote und ein anderer Auftrag oder Quote sich während der Trading-Periode ausführbar gegenüberstehen, werden diese automatisch einander zugeordnet und zusammengeführt (Matching); das System der Eurex-Börsen ordnet die Aufträge beziehungsweise Quotes zunächst nach dem Preis. Der höchste Nachfragepreis (Bid) und der niedrigste Angebotspreis (Ask) haben Vorrang; bei gleichem Preis entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe. Unlimitierte Aufträge werden stets vor allen anderen Aufträgen beziehungsweise Quotes ausgeführt.

Die Einzelheiten bezüglich des Zusammenführens (Matching) von Aufträgen und Quotes ergeben sich aus den Regelungen in den Ziffern 1.3.2 bis 1.3.5.

- (5) In Abweichung von der in Absatz (4) beschriebenen Preis-Zeit Priorität, erfolgt das Matching bei den in Abschnitt 2 entsprechend benannten Produkten nach dem Pro Rata Matching Prinzip. Das Pro Rata Matching Prinzip basiert ausschliesslich auf der Preispriorität. Alle in das System der Eurex-Börsen eingehenden Aufträge und Quotes, die anderen, bereits im Auftragsbuch befindlichen Aufträgen und Quotes ausführbar gegenüberstehen, werden diesen automatisch zugeordnet und zusammengeführt.

Wenn das Gesamtordervolumen der zum besten Preis im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes das Volumen eines eingehenden Auftrags oder Quotes übersteigt, werden in einem ersten Schritt die im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem zu diesem Preis im System der Eurex-Börsen verfügbaren Gesamtordervolumen dem eingegangenen Auftrag oder Quote auf ganze Kontrakte abgerundet

zugeordnet und zusammengeführt. Soweit die eingehende Order danach noch nicht vollständig zugeordnet und ausgeführt werden konnte, wird deren nicht ausgeführte Teil nach einem Zufallsverfahren den im Auftragsbuch befindlichen Aufträgen und Quotes zugeordnet und zusammengeführt.

Wenn das Gesamtordervolumen der zum besten Preis im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes das Volumen des eingehenden Auftrages oder Quotes nicht übersteigt, werden die zum besten Preis im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes vollständig zugeordnet und ausgeführt. Für den nicht zur Ausführung gekommenen Teil des eingegangenen Auftrages oder Quotes findet ein Matching nach dem Pro-Rata Matching Prinzip statt.

- (6) Die Eurex-Börsen benachrichtigen den Börsenteilnehmer unverzüglich im System über das Matching seiner Aufträge beziehungsweise Quotes. Diese Information enthält alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäftes.
- (7) Im Anschluss an das Matching bringt das System der Eurex-Börsen die Positionskonten der Börsenteilnehmer auf den aktuellen Stand.

1.2.3 Einwendungen

Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsbestätigung gemäss Ziffer 1.2.2 Absatz 5 oder einer Abrechnungsbenachrichtigung einschliesslich der Posten der Landeszentralbank Hessen (LZB), der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Deutsche Börse Clearing AG (DBC), der SegalInterSettle AG, der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen Ziffer 1.5.2 Absatz 2) oder einem anderen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise einer anderen anerkannten Lieferstelle müssen unverzüglich nach Zugang, spätestens bis zum Ende der Pre-Trading-Periode des betreffenden Produkts (Ziffer 1.2.3 Clearing-Bedingungen), vom nächsten Börsentag schriftlich gegenüber den Eurex-Börsen oder dem General-Clearing-Mitglied, mit welchem das Geschäft zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gelten diese als genehmigt. Die Übermittlung einer solchen schriftlichen Einwendung gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben.

1.2.4 Aufträge und Quotes im Auftragsbuch

- (1) Soweit Aufträge beziehungsweise Quotes nach Eingabe in das System der Eurex-Börsen nicht sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden, werden sie in elektronischen Dateien (Auftragsbuch) gespeichert.
 - (2) Aufträge und Quotes im Auftragsbuch werden während der Opening-Periode nach Massgabe von Ziffer 1.1.3 Absatz 2 zum Eröffnungspreis ausgeführt. Während der Trading-Periode werden sie nach den für diese geltenden Regeln für das Matching (Ziffer 1.2.2) ausgeführt.
 - (3) Aufträge im Auftragsbuch können von dem Börsenteilnehmer, welcher sie eingegeben hat, geändert oder gelöscht werden. Quotes können einzeln oder für ein Produkt insgesamt geändert oder gelöscht sowie für ein Produkt insgesamt zeitweise aus dem Handel genommen werden.
-

Sämtliche Quotes beziehungsweise sämtliche Aufträge und Quotes eines Börsenteilnehmers im Auftragsbuch können auf sein Verlangen von den Eurex-Börsen gelöscht werden.

- (4) Änderungen eines Auftrages oder Quote haben einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder wenn die Stückzahl erhöht wird. Dies gilt nicht für Aufträge und Quotes, die Produkte betreffen, bei denen das Pro Rata Matching Prinzip (Ziffer 1.2.2 Abs. 5) Anwendung findet.

Bei Optionskontrakten erhalten aus dem Handel genommene Quotes einen neuen zeitlichen Rang, wenn sie wieder freigegeben werden.

1.3 Teilabschnitt

Auftragsarten und deren Ausführung

1.3.1 Arten der Aufträge und Quotes

- (1) Folgende Aufträge können von den Börsenteilnehmern in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden:
- unlimitierte Aufträge,
 - limitierte Aufträge,
 - kombinierte Aufträge,
 - Stop-Aufträge über einen Future-Kontrakt, sofern für diese Kontrakte die Preis- Zeitpriorität gemäss Ziffer 1.2.2 Abs. 4 gilt.
- (2) Folgende Quotes können von den Börsenteilnehmern in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden:
- in Optionsserien Quotes und – sofern für ein Optionsprodukt ein Combination Quote Book geführt wird - kombinierte Quotes mit einem bestimmten Nachfrage- und Angebotspreis und nur von Market Makern;
 - in Future-Kontrakten Quotes und – sofern für ein Futuresprodukt Kombinationsorderbücher geführt werden - kombinierte Quotes – auch einseitig – von allen Börsenteilnehmern;
 - in Inter Product Spreads Quotes – auch einseitig – von allen Börsenteilnehmern.
- (3) Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag sowie zur Erfassung als Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäft gekennzeichnet sein. Bei einer Glattstellung werden eine Kauf- und eine entsprechende Verkaufsposition gegeneinander aufgehoben.
-

Nach dem Matching eines Auftrages beziehungsweise Quote wird das Geschäft auf dem entsprechenden Positionskonto gebucht.

1.3.2 Unlimitierte Aufträge

- (1) Unlimitierte Aufträge können als Kauf- oder Verkaufsaufträge eingegeben werden. Sie können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:

- a. Good-till-cancelled (gültig bis auf Widerruf),
- b. Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

Unlimitierte Aufträge, die sich auf Produkte beziehen bei denen das Pro Rata Matching Prinzip (Ziffer 1.2.2 Abs. 5) Anwendung findet, können nur während der Trading-Periode in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden und müssen mit dem Restriction Code IOC (Immediate-or-cancel) versehen werden. Soweit solche unlimitierte Aufträge nicht sofort insgesamt ausgeführt wurden, werden die nicht ausgeführten Teile eines solchen Auftrags nicht in das Auftragsbuch aufgenommen, sondern gelöscht.

Unlimitierte Aufträge, die sich auf Produkte beziehen, bei denen das Prinzip der Preis- Zeit Priorität (Ziffer 1.2.2 Abs. 4) Anwendung findet, und die ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende der Trading-Periode eines Börsentages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden unlimitierte Aufträge ohne Gültigkeitsbestimmung nach der Trading-Periode des betreffenden Börsentages im System der Eurex-Börsen gelöscht.

- (2) Während der Trading-Periode eingegebene unlimitierte Aufträge über Optionskontrakte können mit im Auftragsbuch befindlichen Quotes und mit solchen Aufträgen ausgeführt werden, die nicht ungünstiger als der jeweils ungünstigste Quote einer Optionsserie sind. Die eingegebenen unlimitierten Aufträge werden mit den im Auftragsbuch vorhandenen unlimitierten Aufträgen, limitierten Aufträgen und Quotes in der Reihenfolge der besten Preise bis zum Preis des ungünstigsten Quote ausgeführt. Danach werden die nicht oder nicht vollständig ausgeführten unlimitierten Aufträge in das Auftragsbuch übertragen. Neu eingehende Quotes dienen zur Ausführung mit den verbliebenen unlimitierten Aufträgen beziehungsweise als Preismassstab für die Ausführung der unlimitierten Aufträge mit anderen im Auftragsbuch vorhandenen Aufträgen. Jeder unlimitierte Auftrag wird vor limitierten Aufträgen ausgeführt. Solange keine Quotes eingehen, können in Abweichung von Satz 1 unlimitierte Aufträge auch miteinander oder mit einem limitierten Auftrag ausgeführt werden, wenn ein eingehender limitierter Auftrag mit einem bereits im Auftragsbuch befindlichen limitierten Auftrag ausgeführt werden könnte. Der Preis, zu dem die limitierten Aufträge miteinander ausgeführt werden könnten, dient als Ausführungspreis für die vorhandenen unlimitierten Aufträge. Diese werden nach den in Ziffer 1.2.2 Absatz 4 enthaltenen allgemeinen Preisregeln mit anderen unlimitierten oder limitierten Aufträgen ausgeführt. Falls der unlimitierte Auftrag noch am folgenden Börsentag im Auftragsbuch ist, wird er in der Opening-Periode dieses Börsentages berücksichtigt.
- (3) Während der Trading-Periode eingegebene unlimitierte Aufträge über Future-Kontrakte werden nur mit solchen im Auftragsbuch befindlichen limitierten Aufträgen und Quotes ausgeführt, deren Preis innerhalb einer von der Geschäftsführung festgelegten Spanne über beziehungsweise unter dem letzten zustande gekommenen Kontraktpreis liegt. Der letzte Kontraktpreis ist der Preis, zu
-

dem zwei limitierte Aufträge oder zwei Quotes oder ein limitierter Auftrag und ein Quote in diesem Kontrakt zusammengeführt wurden. Können eingehende unlimitierte Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Auftragsbuch übertragen. Neu eingehende limitierte Aufträge oder Quotes werden mit den verbliebenen unlimitierten Aufträgen ausgeführt, wenn ihre Preise innerhalb der Spanne über beziehungsweise unter dem letzten Kontraktpreis liegen. Liegen die Preise eingehender limitierter Aufträge oder Quotes nicht innerhalb dieser Spanne, könnten diese allerdings mit anderen im Auftragsbuch befindlichen limitierten Aufträgen oder Quotes ausgeführt werden, so ist der Preis, zu dem diese limitierten Aufträge oder Quotes miteinander ausgeführt werden könnten, der neue letzte Kontraktpreis im Sinne von Satz 2. Diese werden nach den in Ziffer 1.2.2. Absatz 4 oder in Ziffer 1.2.2. Absatz 5 enthaltenen allgemeinen Prioritätsregeln mit anderen unlimitierten oder limitierten Aufträgen ausgeführt. Lässt sich an einem Börsentag ein letzter Kontraktpreis im Sinne von Satz 2 nicht ermitteln, werden unlimitierte Aufträge an diesem Börsentag nicht ausgeführt. Wird ein Future-Kontrakt neu eingeführt, werden unlimitierte Aufträge erst ausgeführt, nachdem zwei limitierte Aufträge oder zwei Quotes oder ein limitierter Auftrag und ein Quote, die miteinander ausgeführt werden könnten, den Kontraktpreis bestimmt haben.

Falls ein unlimitierter Auftrag noch am folgenden Börsentag im Auftragsbuch ist, wird er in der Opening-Periode dieses Börsentages berücksichtigt.

- (4) Unlimitierte Aufträge, die während der Pre-Trading-Periode und der Post-Trading-Periode eingegeben worden sind, werden in der folgenden Opening-Periode berücksichtigt; die Regelungen in Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

1.3.3 Limitierte Aufträge

- (1) Es gibt folgende Arten von Aufträgen mit bestimmten Preisangaben (limitierte Aufträge):
- a. uneingeschränkte limitierte Aufträge (Absatz 2),
 - b. eingeschränkte limitierte Aufträge (Absatz 3),
 - c. tagesgültige limitierte Aufträge (Absatz 4).
- (2) Uneingeschränkte limitierte Aufträge sind mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen:
- a. Good-till-cancelled (gültig bis Widerruf),
 - b. Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

Sie können während der Pre-Trading-Periode, der Pre-Opening-Periode, der Trading-Periode und der Post-Trading-Periode eingegeben werden. Uneingeschränkte limitierte Aufträge, die nicht sofort zur Ausführung kommen, werden in das Auftragsbuch eingetragen. Befindet sich ein uneingeschränkter limitierter Auftrag bereits im Auftragsbuch und geht ein mit ihm ausführbarer limitierter Auftrag oder Quote ein, so kommt das Geschäft zum Preis des im Auftragsbuch vorhandenen Auftrages zustande.

- (3) Eingeschränkte limitierte Aufträge über Optionskontrakte sind mit einer der folgenden Ausführungsbeschränkungen versehen:
- a. Fill-or-kill (sofortige Gesamtausführung oder Löschung des Auftrages),
 - b. Immediate-or-cancel (sofortige Ausführung des Auftrages soweit wie möglich und Löschung des unausgeführten Teils).
- Eingeschränkte limitierte Aufträge über Future-Kontrakte können nur mit der Ausführungsbeschränkung Immediate-or-cancel versehen werden.
- Eingeschränkte limitierte Aufträge können nur während der Trading-Periode eingegeben werden. Sie werden nicht in das Auftragsbuch eingetragen.
- (4) Limitierte Aufträge, welche ohne Gültigkeitsbestimmung oder Ausführungsbeschränkung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende der Trading-Periode eines Börsentages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden die limitierten Aufträge nach der Trading-Periode des betreffenden Börsentages im System der Eurex-Börsen gelöscht.
- (5) Ein limitierter Kauf- und ein limitierter Verkaufsauftrag und/oder Quotes, die denselben Kontrakt betreffen, dürfen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, von einem Börsenteilnehmer (Cross-Trade) oder – nach vorheriger Absprache – von zwei unterschiedlichen Börsenteilnehmern (Pre-Arranged-Trade) grundsätzlich nur nacheinander eingegeben werden, wobei der Zeitabstand zwischen beiden Eingaben
- bei Optionskontrakten mindestens 15 Sekunden,
 - bei Future-Kontrakten mindestens 5 Sekunden
- betragen muss.
- Die vorstehend definierten Zeitabstände müssen dann nicht eingehalten werden, wenn der initiiierende Börsenteilnehmer vor der Eingabe des Cross- oder Prearranged-Auftrages einen Cross-Request in das System der Eurex-Börsen eingibt und damit den anderen Börsenteilnehmern den beabsichtigten Cross- oder Prearranged-Trade ankündigt.
- Entspricht oder übersteigt der Cross- oder Prearranged-Auftrag der/die von der Geschäftsführung festgelegte(n) Mindestauftragsgrösse(n) für Cross- oder Prearranged-Trades, ist/sind der/die Börsenteilnehmer verpflichtet, einen Cross-Request in das System der Eurex-Börsen einzugeben.
- Sofern der initiiierende Börsenteilnehmer den Cross- oder Prearranged-Trade per Cross-Request in der beabsichtigten Kontraktanzahl ankündigt, muss er die den Cross- oder Prearranged-Trade herbeiführenden Aufträge oder Quotes
- bei Optionskontrakten frühestens 15 Sekunden, spätestens jedoch 75 Sekunden,
 - bei Future-Kontrakten frühestens 5 Sekunden, spätestens jedoch 35 Sekunden
- nach der Eingabe des Cross-Request in das System der Eurex-Börsen eingegeben haben.
-

Beachtet ein Börsenteilnehmer nicht die oben geregelten Verfahrensweisen zur Herbeiführung eines Cross- oder Prearranged-Trades, gilt dies als Missbrauch; ferner ist das Crossing von Aufträgen und Quotes eines Börsenteilnehmers unzulässig, sofern dieser wissentlich sowohl auf der Kaufseite als auch auf der Verkaufseite für eigene Rechnung handelt.

1.3.4 Kombinierte Aufträge und kombinierte Quotes

- (1) Kombinierte Aufträge beziehungsweise kombinierte Quotes über Optionskontrakte bestehen aus zwei zur gleichen Zeit eingegebenen Einzelaufträgen beziehungsweise Einzelquotes über Kauf und/oder Verkauf derselben Anzahl von Kontrakten desselben Produkts, die sich jedoch in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden können, wobei die Ausführung der Kauf- und/oder der Verkaufsaufträge beziehungsweise der Quotes voneinander abhängig sind. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen die im System möglichen kombinierten Aufträge beziehungsweise kombinierten Quotes fest. Kombinierte Aufträge beziehungsweise Quotes müssen mit einer bestimmten Preisangabe versehen sein, welche der Spanne zwischen dem Kauf-/Verkaufspreis beziehungsweise der Addition der Kauf- oder Verkaufspreise beider Einzelaufträge beziehungsweise Einzelquotes entspricht. Kombinierte Aufträge können die Ausführungsbeschränkung "Immediate-or-cancel" oder "Fill-or-kill" haben. Bei Immediate-or-cancel-Aufträgen werden beide Teile im selben Umfang und innerhalb der genannten Preisspanne beziehungsweise der Preisaddition soweit wie möglich ausgeführt; nicht ausgeführte Teile werden gelöscht. Bei Fill-or-kill-Aufträgen werden beide Teile im ganzen Umfang und innerhalb der genannten Preisspanne beziehungsweise der Preisaddition ausgeführt, andernfalls wird der ganze Auftrag gelöscht.

Bei der Eingabe eines kombinierten Auftrags in Optionskombinationen, für die im EDV-System ein Options Combination Quote Book geführt wird, ist anzugeben, ob der kombinierte Auftrag gegen im Options Combination Quote Book stehende Combination Quotes oder gegen die in den regulären Orderbüchern der beiden Teile der Kombination stehenden Aufträge und Quotes ausgeführt werden soll.

Kombinierte Quotes werden ausschliesslich im entsprechenden Combination Quote Book geführt und am Ende der Post-Trading-Periode eines jeden Börsentages automatisch aus dem Handel genommen.

- (2) Kombinierte Aufträge beziehungsweise kombinierte Quotes über Future-Kontrakte sind zwei zur gleichen Zeit eingegebene Einzelaufträge beziehungsweise Quotes über Kauf und Verkauf derselben Anzahl von Kontrakten desselben Produktes, die sich nur in Bezug auf Fälligkeit unterscheiden (Time Spread), wobei die Ausführung des Kauf- und des Verkaufsauftrages oder Quote voneinander abhängig sind. Kombinierte Aufträge und kombinierte Quotes müssen mit einer bestimmten Preisangabe versehen sein, welche der Spanne zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis beider Einzelaufträge entspricht. Sie werden so ausgeführt, dass beide Teile im gleichen Umfang erledigt werden. Werden kombinierte Aufträge beziehungsweise kombinierte Quotes nicht oder nicht vollständig ausgeführt, werden sie als solche in ein gesondertes Auftragsbuch übertragen und können mit neu eingehenden Aufträgen und Quotes oder kombinierten Aufträgen und kombinierten Quotes ausgeführt werden. Nicht ausgeführte kombinierte Aufträge, die mit einer Gültigkeitsbestimmung gem. Ziffer 1.3.2 Absatz 1 versehen wurden, und kombinierte
-

Quotes eines Börsentages werden automatisch im Anschluss an die Post-Trading-Periode aus dem Handel genommen.

Kombinierte Aufträge werden vom System der Eurex-Börsen gehalten und sind in der Trading-Periode des folgenden Börsentages unverzüglich von dem Börsenteilnehmer wieder für den Handel freizugeben oder zu löschen; kombinierte Quotes hingegen werden nicht vom System der Eurex-Börsen gehalten und müssen daher neu eingegeben werden.

- (3) Kombinierte Aufträge beziehungsweise kombinierte Quotes können nur während der Trading-Periode eingegeben werden.

1.3.5 Stop-Aufträge über Future-Kontrakte

- (1) Stop-Aufträge sind als solche in das System der Eurex-Börsen eingegebene Kauf- oder Verkaufsaufträge, die mit einer bestimmten Preisangabe versehen sind. Ist im laufenden Handel in dem jeweiligen Future-Kontrakt der für Stop-Aufträge angegebene Preis erreicht oder überbeziehungsweise unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge ihrer Eingabe zu unlimitierten Aufträgen. Diese werden neben sonstigen eingehenden unlimitierten Aufträgen nach den allgemeinen Grundsätzen des Matching von unlimitierten Aufträgen über Future-Kontrakte nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.
- (2) Stop-Aufträge werden in ein separates Auftragsbuch aufgenommen.
- (3) In das System der Eurex-Börsen können Stop-Aufträge, die sich auf Produkte beziehen, bei denen das Pro Rata Matching Prinzip (Ziffer 1.2.2. Abs. 5) Anwendung findet, nicht eingegeben werden.

2 Abschnitt

Kontraktsspezifikationen

2.1 Teilabschnitt

Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte

2.1.7 Unterabschnitt

Spezifikationen für Future-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Eurotermingeld in Deutscher Mark (Dreimonats-Euromark-Future)

2.1.7.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Dreimonats-Euromark-Future ist ein Terminkontrakt auf den Zinssatz für Dreimonats-Eurotermingeld in Deutscher Mark. Der Wert eines Kontraktes beträgt 1.000.000 DM.
-

- (2) Nach Handelsschluss des Kontraktes ist der Verkäufer eines Dreimonats-Euromark-Future verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis bar auszugleichen.

Der Schlussabrechnungspreis wird von den Eurex-Börsen am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.1.7.2 Absatz 2 Satz 2) eines Kontraktes auf Grundlage des von der British Bankers' Association für Dreimonats-Eurotermingelder ermittelten Referenz-Zinssatzes (Dreimonats-BBA LIBOR) um 11.00 Uhr Londoner Zeit in EUR festgelegt.

2.1.7.2 Laufzeit, Handelsschluss

- (1) An den Eurex-Börsen stehen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag der 3 nächsten Kalendermonate sowie für die nächsten 11 Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung. Die längste Laufzeit eines Kontraktes beträgt somit 3 Jahre.
- (2) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag eines Kontraktes ist der zweite Börsentag – soweit von der British Bankers' Association an diesem Tag der für Dreimonats-Eurotermingelder massgebliche Referenz-Zinssatz LIBOR festgestellt wird, ansonsten der davorliegende Börsentag– vor dem dritten Mittwoch des jeweiligen Erfüllungsmonats (Kalendermonats beziehungsweise Quartalsmonats gemäss Absatz 1). Handelsschluss für den auslaufenden Kontrakt ist 11.00 Uhr Londoner Zeit.

2.1.7.3 Preisabstufungen

Die Preise der Kontrakte werden in Prozent auf 3 Dezimalstellen auf der Basis 100 abzüglich des gehandelten Zinssatzes ermittelt.

Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,005 Prozentpunkte (12,50 DM).

2.1.7.4 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung eines Kontraktes erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist die Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitgliedes; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

2.1.7.5. Zustandekommen von Geschäften (Pro-Rata-Matching)

Die Zusammenführung von Aufträgen und Quotes, die sich auf den Dreimonats-Euromark-Future beziehen, erfolgt nach dem Pro-Rata-Matching-Prinzip gemäss Ziffer 1.2.2 Absatz (5).

2.1.15 Unterabschnitt

Spezifikationen für Future-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Einmonats-Termingeld in Euro

(Einmonats-EURIBOR-Future)

2.1.15.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Einmonats-EURIBOR-Future ist ein Terminkontrakt auf den Zinssatz für Einmonats-Termingeld in Euro. Der Wert eines Kontraktes beträgt 3.000.000 EUR.
- (2) Nach Handelsschluss des Kontraktes ist der Verkäufer eines Einmonats-EURIBOR-Future verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis bar auszugleichen.

Der Schlussabrechnungspreis wird von den Eurex-Börsen am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.1.15.2 Absatz 2 Satz 1) eines Kontraktes auf Grundlage des von der Euribor FBE und Euribor ACI für Einmonats-Termingelder ermittelten Referenz-Zinssatzes EURIBOR in Euro um 11.00 Uhr Brüsseler Zeit festgelegt.

2.1.15.2 Laufzeit, Handelsschluss

- (1) An den Eurex-Börsen stehen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag der nächsten 6 Kalendermonate zur Verfügung. Die längste Laufzeit eines Kontraktes beträgt somit 6 Monate.
- (2) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag eines Kontraktes ist der zweite Börsentag - soweit von der Euribor FBE und Euribor ACI an diesem Tag der für Einmonats-Termingelder massgebliche Referenz-Zinssatz EURIBOR festgestellt wird, ansonsten der davorliegende Börsentag - vor dem dritten Mittwoch des jeweiligen Erfüllungsmonates (Kalendermonat gemäss Absatz 1). Handelsschluss für den auslaufenden Kontrakt ist 11.00 Uhr Brüsseler Zeit.

2.1.15.3 Preisabstufungen

Die Preise der Kontrakte werden in Prozent auf 3 Dezimalstellen auf der Basis 100 abzüglich des gehandelten Zinssatzes ermittelt.

Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,005 Prozentpunkte (12,50 EUR).

2.1.15.4 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem letzten Handelstag.
 - (2) Die Erfüllung eines Kontraktes erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist die Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitgliedes; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.
-

2.1.15.5 Zustandekommen von Geschäften (Pro-Rata-Matching)

Die Zusammenführung von Aufträgen und Quotes, die sich auf den Einmonats-EURIBOR-Future beziehen, erfolgt nach dem Pro-Rata-Matching-Prinzip gemäss Ziffer 1.2.2 Absatz (5).

2.1.16 Unterabschnitt

Spezifikationen für Future-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro (Dreimonats-EURIBOR-Future)

2.1.16.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Dreimonats-EURIBOR-Future ist ein Terminkontrakt auf den Zinssatz für Dreimonats-Termingeld in Euro. Der Wert eines Kontraktes beträgt 1.000.000 EUR.
- (2) Nach Handelsschluss des Kontraktes ist der Verkäufer eines Dreimonats-EURIBOR-Future verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis bar auszugleichen.

Der Schlussabrechnungspreis wird von den Eurex-Börsen am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.1.16.2 Absatz 2 Satz 1) eines Kontraktes auf Grundlage des von der Euribor FBE und Euribor ACI für Dreimonats-Termingelder ermittelten Referenz-Zinssatzes EURIBOR in Euro um 11.00 Uhr Brüsseler Zeit festgelegt.

2.1.16.2 Laufzeit, Handelsschluss

- (1) An den Eurex-Börsen stehen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag der nächsten 3 Kalendermonate sowie der nächsten 11 Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung. Die längste Laufzeit eines Kontraktes beträgt somit 3 Jahre.
- (2) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag eines Kontraktes ist der zweite Börsentag - soweit von der Euribor FBE und Euribor ACI an diesem Tag der für Dreimonats-Termingelder massgebliche Referenz-Zinssatz EURIBOR festgestellt wird, ansonsten der davorliegende Börsentag - vor dem dritten Mittwoch des jeweiligen Erfüllungsmonates (Kalendermonat beziehungsweise Quartalsmonat gemäss Absatz 1). Handelsschluss für den auslaufenden Kontrakt ist 11.00 Uhr Brüsseler Zeit.

2.1.16.3 Preisabstufungen

Die Preise der Kontrakte werden in Prozent auf 3 Dezimalstellen auf der Basis 100 abzüglich des gehandelten Zinssatzes ermittelt.

Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,005 Prozentpunkte (12,50 EUR).

2.1.16.4 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem letzten Handelstag.
- (2) Die Erfüllung eines Kontraktes erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist die Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitgliedes; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

2.1.16.5 **Zustandekommen von Geschäften (Pro-Rata-Matching)**

Die Zusammenführung von Aufträgen und Quotes, die sich auf den Dreimonats-EURIBOR-Future beziehen, erfolgt nach dem Pro-Rata-Matching-Prinzip gemäss Ziffer 1.2.2 Absatz (5).

(Änderungen sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht.)
